

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

12. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1949

B. Entscheide kantonalen Behörden

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Eine Notlage im Sinne von Art. 328 ZGB liegt vor, wenn die lebensnotwendigen Bedürfnisse aus eigenen Mitteln nicht befriedigt werden können.*

A. N. rekurrierte gegen das vorinstanzliche Erkenntnis, womit sein Gesuch, den Sohn B. N. zu einer Verwandtenunterstützung zu verhalten, abgewiesen wurde. Der Rekurrent stellte das Begehren, der Opponent sei zu verpflichten:

- a) dem Rekurrenten das verlangte Darlehen von Fr. 8000.— in bar an den Rekurrenten zu bezahlen;
- b) eventuell in bar Fr. 8000.— an den Rekurrenten zu bezahlen;
- c) subeventuell monatlich Fr. 330.— als Lebensunterhaltungskosten bis zu einem Maximum von Fr. 8000.— zu bezahlen.

Der Regierungsrat hat in Erwägung:

Der Opponent bestreitet, zu Leistungen im Sinne des Rekursbegehrens verpflichtet zu sein. Außerdem stellt er in Abrede, Leistungen in dem vom Rekurrenten angebehrten Ausmaße machen zu können. Die Frage des Ausmaßes der Leistungsfähigkeit ist aber nur zu prüfen, sofern vorerst die Frage bejaht wird, daß der Rekurrent in einer Notlage im Sinne des Art. 328 ZGB ist und die verlangten Leistungen zu seinem Lebensunterhalt erforderlich sind (Art. 329 ZGB).

Aus verschiedenen Belegen geht hervor, daß der Rekurrent seit einiger Zeit mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen hat. Es bestehen ungedeckte Bankschulden, Steuerschulden und Schulden an Klienten. Die Aufstellungen des Rekurrenten, der auf einen Fehlbetrag von etwa Fr. 8000.— kommt, sind allerdings nicht restlos belegt. Doch ist das, wie noch auszuführen sein wird, für den Entscheid nicht von Bedeutung. Der Rekurrent gibt der Befürchtung Ausdruck, wegen Insolvenz künftig den Beruf nicht mehr ausüben zu können und so seine Existenzgrundlage zu verlieren. Diese Befürchtungen sind zum vornherein nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Die Ehefrau des Rekurrenten, deren fahrbares Frauengut verloren ist, ist noch Eigentümerin der von ihr bewohnten Villa und von Wäldern. Sie ist bereit, dem Rekurrenten wie bisher Wohnung, Bureau und Holz zur Verfügung zu stellen, so daß für Unterkunft und Heizung gesorgt ist. Der Rekurrent selber erklärte im erstinstanzlichen Verfahren in bezug auf seine Praxis: „Die Situation des Petenten ist also abgeklärt. Es besteht nur noch das Loch von Fr. 8000 rund.

Sonst ist er in geordneten Verhältnissen. Er verdient auf seinem Beruf soviel, als zur Fristung des Lebensunterhaltes für ihn und seine Frau nötig ist. So mit Fr. 7000.— pro Jahr darf man rechnen.“ In einer Zuschrift an den Gesuchsgegner schreibt er ferner: „Aus meinen Büchern ist ersichtlich, daß man mit einem Nettoeinkommen von Fr. 7000.— bis 8000.— ruhig rechnen darf.“ Der Grund der Verschuldung des Rekurrenten liegt nach seiner Darstellung nicht in einem ungenügenden Einkommen, sondern in Vermögensverlusten. Zieht man in Betracht, daß der Rekurrent keine Kinder erhalten muß, so kommt man auf Grund seiner eigenen Angaben zum Schlusse, daß derzeit der Rekurrent über die notwendigen Einnahmen verfügt, um die lebensnotwendigen Bedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) zu decken. Der gesetzliche Unterstützungsanspruch geht aber nur auf das, was zum Lebensunterhalte des Bedürftigen erforderlich ist (Egger, Komm. Art. 328 ZGB, N. 39). Somit kann nicht von einer Notlage oder Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne des Art. 328 ZGB gesprochen werden.

Daran ändern die finanziellen Schwierigkeiten des Rekurrenten nichts. Sollte es dazu kommen, daß der Rekurrent seine Praxis nicht mehr weiterführen kann, so wäre allerdings das Eintreten einer unmittelbaren Notlage im Sinne des Art. 328 ZGB wohl möglich. Dann müßten zweifellos die unterstützungspflichtigen Verwandten im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Für diese und insbesondere den Gesuchsgegner könnte es u. U. zweckmäßig erscheinen, durch eine Sanierung, d. h. durch Behebung der mittelbaren Notlage einer unmittelbaren vorzubeugen; aber eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Das ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, die der Opponent nach seinem Gutfinden beantworten kann. Dieser möchte Garantien, daß mit dem eingeworfenen Gelde die endgültige Sanierung wirklich erreicht werde. Dies ist verständlich, nachdem weder die Erfüllung der Rekursbegehren noch auch gegenteilige Erklärungen des Vaters den Sohn nicht von zukünftigen Leistungen im Falle einer Notlage befreien könnten.

Wenn es sich beim Begehren um Verschaffung eines Darlehens von Fr. 8000.— mit fünfjähriger Laufzeit und beim Eventualbegehren um einmalige Barleistung im Betrage von Fr. 8000.— um eine finanzielle Sanierung handelt, so gilt dasselbe vom subeventuellen Begehren; denn der Rekurrent erklärt in einer Zuschrift an die Vorinstanz: „Sobald damit die Kosten für mich und meine Frau entsprechend bestritten werden, wird Geld frei zur Zahlung des seit 1936 bestehenden Defizits und daherige Abtragung von Schulden.“ Somit steht außer Zweifel, daß die monatlichen Beiträge von Fr. 300.— indirekt ebenfalls der Schuldentilgung dienen sollen, was nicht in den Rahmen des Art. 328 ZGB fällt.

Erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 9. Dezember 1948.)

4. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ein außerordentlicher Wohnaufwand des Pflichtigen ist bei der Bemessung seiner Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, wenn er durch besondere Umstände (Wohnungsnot) notwendig geworden ist.*

Auf Gesuch des J. S. setzte die zuständige Behörde von L. die monatlichen Verwandtenbeiträge des Gesuchstellers für seine gemäß Konkordat unterstützten Eltern von Fr. 30.— auf Fr. 20.— herab. Hiegegen rekurrierte die Armenbehörde und stellte das Begehren, J. S. sei zu verhalten, weiterhin monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 30.— zu leisten. Die Rekurrentin führt aus: Der Pflichtige beziehe einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 800.—. Wenn sich seine finanzielle

Lage zufolge des Liegenschaftskaufes auch verschlechtert habe, so könne die Auffassung der Vorinstanz, daß die übermäßigen hypothekarischen Belastungen für die Beitragsbemessung voll in Anrechnung kommen, nicht geteilt werden. Bei dem hohen Alter der Eltern sei nicht damit zu rechnen, daß die Beitragspflicht des J. S. noch lange dauern werde. Auch werde er nach Erfüllung der Annuitäten Eigentümer eines abbezahlten, also schuldenfreien Hauses. Wohin würde es führen, wenn sich Pflichtige durch Eingehen übermäßiger Verpflichtungen den Beitragsleistungen entziehen könnten?

H. S. und die Vorinstanz beantragten Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt*:

Streitig ist nur, ob der Opponent J. S. in der Lage ist, weiterhin die im Jahre 1946 festgesetzte Verwandtenunterstützung von Fr. 30.— zu zahlen oder ob die Beiträge ab 1. August 1948 auf Fr. 20.— monatlich herabzusetzen sind.

In einem Rekursentscheide vom Jahre 1945 hat der Regierungsrat festgestellt, daß J. S. die damals verlangten Beiträge von Fr. 35.— monatlich bezahlen konnte, ohne sich bis an die Grenze desjenigen einschränken zu müssen, was ihm bei strenger Anwendung rechtlicher Grundsätze zugemutet werden könnte. Das Jahreseinkommen betrug damals Fr. 7385.—. Heute ist es bei gleichem Familienbestand (Eltern und 2 Kinder) auf Fr. 9614.— brutto gestiegen, womit die Steigerung der Lebenskosten mindestens ausgeglichen ist. Somit kann eine Herabsetzung nur mit andern neuen Umständen begründet werden, die die finanzielle Lage des Pflichtigen verschlechtert haben. Verändert hat sich inzwischen der Wohnungsaufwand. Aus den Akten ist erstellt, daß der Pflichtige im Frühjahr 1947 seine bisherige Wohnung verlassen mußte und auf die Zeit des Auszuges keine Wohnung fand. Das Wohnungsamt war nicht in der Lage, ihm eine geeignete Notwohnung anzuweisen. Da ihm der Besitzer eines Eigenheimes der Genossenschaft G. für 2 Monate zwei Zimmer zur Verfügung gestellt hatte und sich auch in der Zwischenzeit nichts anderes fand, wandte sich J. S., um nicht obdachlos zu werden bzw. die Familie auflösen zu müssen, an die Genossenschaft und erwarb ein neues Einfamilienhaus. Der Kaufpreis beträgt Fr. 53 100.—. Die Finanzierung ist noch nicht abgeschlossen, weshalb auch kein endgültiger Kaufvertrag besteht. Es ist möglicherweise mit einem Zuschlage von Fr. 2000.— zu rechnen. Vom Kaufpreis gehen Fr. 12 900.— Subventionen ab. Für Fr. 34 500.— wurden Hypotheken errichtet; die Barzahlung von Fr. 5700.— konnte der Erwerber nur leisten, indem er Anleihen aufnahm. Die gesamte Belastung für Verzinsung und Amortisation beträgt Fr. 3500.— jährlich oder rund Fr. 290.— monatlich. Dabei ist zu erwähnen, daß ein Vorschuß der Genossenschaft G. bisher weder verzinst noch amortisiert werden mußte. Für Gebäudeunterhalt, Steuern und Versicherungen sind Fr. 62.50 monatlich einzusetzen und für Heizung mindestens Fr. 20.—; Fr. 60.— betragen die Abzüge für Pension, AHV und Unfallversicherung. Nach Berücksichtigung der erwähnten Aufwendungen verbleiben dem Rekurrenten von einem Bruttoeinkommen von rund Fr. 800.— noch rund Fr. 350.—, woraus er den Lebensunterhalt der vierköpfigen Familie bestreiten, Anschaffungen machen und für die kleinen persönlichen Ausgaben aufkommen muß. Aus diesem Betrage sind auch die Verwandtenbeiträge zu zahlen; es ist offensichtlich, daß unter diesen Umständen nicht größere Leistungen zugemutet werden können als die Fr. 20.—, die der Pflichtige angeboten hat.

Die Rekurrentin hat allerdings die Auffassung, daß die übermäßige hypothekarische Belastung für die Beitragsbemessung nicht voll berücksichtigt werden könne. Die rekurrentischen Bedenken sind, allgemein gesehen, verständlich.

Es könnte unter normalen Umständen ein den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht angemessener Wohnungsaufwand bei der Festsetzung der Beiträge nicht voll berücksichtigt werden. Nun aber hatte der Opponent angesichts der Notwendigkeit, die frühere Wohnung zu verlassen und der Unmöglichkeit, eine Mietwohnung zu finden, keine andere Wahl, als dieses Einfamilienhaus zu erwerben oder die Familie aufzulösen und in Untermiete zu gehen. Man konnte ihm aber die Auflösung der Familie nicht zumuten, nur um etwa höhere Verwandtenbeiträge für seine Eltern zahlen zu können. Richtig ist, daß in den Ausgaben des Rekurrenten Amortisationen von etwa Fr. 2000.— jährlich enthalten sind. Diese Verpflichtungen hat er zu erfüllen und die entsprechenden Einnahmen stehen ihm nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf die besondern Risiken bei Vermögensanlagen in solchen neuen Einfamilienhäusern ist anzunehmen, daß ohne diese Verpflichtungen die Anleihen überhaupt nicht erhältlich gewesen wären. Die Parteien könnten zusammen prüfen, ob nicht für die Amortisation der Schuldbriefe 2. Hypothek später eine Verlangsamung eintreten könnte. Im Entscheide kann aber nur mit den tatsächlichen Verhältnissen gerechnet werden, wie sie bei Erlaß des angefochtenen Erkenntnisses vorlagen und im jetzigen Zeitpunkt noch vorhanden sind. Für die Armenbehörde besteht noch die Möglichkeit, in Anwendung des § 45 des luzernischen Armengesetzes Rückerstattung zu verlangen, wenn sich später zufolge der Abzahlungen liegendes Vermögen bilden sollte.

Der Rekurs wurde daher *abgewiesen*.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 13. Januar 1949.)

5. Unterstützungspflicht von Verwandten. „*Unterstützungspflichtige Armenbehörde*“ im Sinne von Art. 329, Abs. 3 ZGB und daher klageberechtigt ist diejenige Armenbehörde, welche kraft öffentlichen Rechtes oder privatrechtlichen Auftrages zuständig ist, sich eines Bedürftigen auf eigene oder fremde Rechnung, aber unmittelbar, fürsorgerisch anzunehmen. — Ausmaß der Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 4. Oktober 1948 u. a. Frau O. F. geb. K., geb. 1907, kaufmännische Angestellte, und Frau H. R. geb. K., geb. 1921, Bureauangestellte, verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. Mai 1948 Verwandtenbeiträge zu leisten, nämlich Frau F. monatlich Fr. 90.— an die Unterstützung ihres Vaters W. K., geb. 1886, deutschen Staatsangehörigen, und Frau R. Fr. 100.— monatlich an die Unterstützung ihrer beiden Eltern, der Eheleute W. K. obgenannt und L. K. geb. P. Frau F. und Frau R. haben diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Frau F., vertreten durch Fürsprecher Dr. v. D. beantragt, das Verwandtenbeitragsbegehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. sei zurück-, eventuell abzuweisen, eventuell sei Frau F. zu einem monatlichen Beitrag von höchstens Fr. 60.— zu verurteilen; subeventuell sei die Beitragspflicht der Frau F. auf die Zeit vom 1. Juli eventuell 1. Mai bis 31. Dezember 1948 zu beschränken. Frau R. ersucht um Ermäßigung des von ihr zu leistenden Beitrages auf Fr. 70.— monatlich. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Abweisung beider Rekurse.

Der Regierungsrat *erwägt*:

I. Zum Rekurse der Frau O. F.

1. Die Rekurrentin beantragt zunächst, das Beitragsbegehren sei (ohne Prüfung der Begründetheit) zurückzuweisen oder abzuweisen, weil gemäß Artikel 329, Abs. 3 ZGB der Unterstützungsanspruch nur von der „unterstützungspflichtigen“ Armenbehörde geltend gemacht werden könne und die Direktion der

sozialen Fürsorge der Stadt B. zur Unterstützung des Vaters der Rekurrentin als eines Ausländers nicht verpflichtet und somit zur Klage nicht legitimiert sei.

Freilich wäre die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. dem Vater der Rekurrentin gegenüber — wenigstens was dauernde Unterstützungen betrifft — nicht „unterstützungspflichtig“ in dem Sinne, daß sie ihn auf ihre eigenen Kosten unterstützen müßte. Dies ist aber nicht der Sinn des Ausdruckes „unterstützungspflichtige Armenbehörde“ in Art. 329, Abs. 3 ZGB. Vielmehr ist damit die Armenbehörde gemeint, die kraft öffentlichen Rechtes oder privatrechtlichen Auftrages zuständig ist, sich des Bedürftigen auf eigene oder fremde Rechnung, aber unmittelbar, fürsorgerisch anzunehmen (vergleiche den französischen Text des Art. 329, Abs. 3 ZGB: „la corporation tenue de l'assister“).

Der Vater der Rekurrentin wird von der Klägerin auf Rechnung der Deutschen Interessenvertretung in Bern unterstützt, und zwar gemäß einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 1. Dezember 1945. Das Kreisschreiben enthält die ausdrückliche Weisung an die wohnörtlichen Armenbehörden, denen die Unterstützung deutscher Staatsangehöriger auf Rechnung der Deutschen Interessenvertretungen obliegt, die Art. 328/329 ZGB anzuwenden. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Klagelegitimation der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B.

2. Zur Begründung des Eventualbegehrens, ihr Beitrag sei auf Fr. 60.— monatlich herabzusetzen, macht die Rekurrentin geltend, der Unterstützungsanteil ihres Vaters — an den sie einzig beizutragen hat — sei von der Vorinstanz zu hoch eingesetzt worden. Die Rekurrentin beziffert diesen Anteil auf Fr. 150.— monatlich und möchte ihn wie folgt auf die beitragsfähigen Kinder verteilt wissen: Fr. 5.— auf ihren Bruder W. K. (gemäß dem erstinstanzlichen, ihm gegenüber rechtskräftigen Entscheid), Fr. 10.— auf ihre Schwester Hd. K. (gemäß deren Vereinbarung mit der Klägerin), Fr. 75.— auf ihre Halbschwester und Mitrekurrentin Frau H. R. und Fr. 60.— auf sie selbst. Dabei wirft die Rekurrentin die Frage auf, ob nicht der Schwester Hd. ein höherer Beitrag als Fr. 10.— monatlich zugemutet werden könnte.

Die durchschnittliche Unterstützung der Familie K.-P., die aus dem Vater, der Stiefmutter und zwei minderjährigen Halbgeschwistern der Rekurrentin besteht, beträgt unbestrittenermaßen Fr. 393.75 monatlich. Das betriebsrechtliche Existenzminimum für die Familie würde einschließlich Wohnungsmiete Fr. 485.— betragen; für die Eheleute K.-P. allein Fr. 361.—. Legt man für die Verteilung der Unterstützungen dasselbe Verhältnis (485:361) zugrunde, so ergibt sich für die Eheleute K.-P. ein Unterstützungsanteil von Fr. 293.— und für den Vater der Rekurrentin — wie die Vorinstanz und die Rekurrentin grundsätzlich annehmen — die Hälfte davon (= Fr. 146.50). Nun tragen aber die beiden Kinder, die im Haushalte der Eheleute K.-P. leben, bereits einiges zu ihrem eigenen Lebensunterhalte bei. Die Tochter R., geb. 1931, absolviert eine Berufslehre und bezieht einen monatlichen Lohn von Fr. 48.—, und der Sohn P., geb. 1933, versieht einen Wochenplatz. Von der monatlichen Unterstützung von Fr. 393.35 entfällt deshalb ein größerer Betrag als Fr. 293.— auf die Eltern. Der Betrag von Fr. 308.30, von welchem die Vorinstanz ausgegangen ist, erscheint daher keineswegs als willkürlich, sondern durchaus als angemessen. Die Behauptung der Rekurrentin, daß die Spende von Fr. 280.— für Obst, Kartoffeln und Heizmaterial, welche auf das ganze Jahr verteilt wurde und in dem Betrage von Fr. 393.35 inbegriffen ist, nur für die Kinder bestimmt sei, kann offensichtlich nicht ernst genommen werden. — Mit Recht hat daher die Vorinstanz den Unter-

stützungsanteil des Vaters der Rekurrentin auf Fr. 154.15 monatlich (die Hälfte von Fr. 308.30) beziffert.

An diesen Betrag hat jedes der Kinder des Vaters K. den seinen Verhältnissen angemessenen Anteil zu leisten (Art. 329, Abs. 1 ZGB). Die Rekurrentin bestreitet nicht, daß für Beitragsleistungen nur sie und ihre Geschwister W. und Hd. K. und Frau R.-K. in Betracht kommen. Den Beitrag W. K. von Fr. 5.— monatlich hält sie selber für angemessen, und die Angemessenheit des Beitrages ihrer Schwester Hd. von Fr. 10.— monatlich bestreitet sie nicht ernstlich. Aus den Akten der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ergibt sich übrigens, daß dieser Beitrag tatsächlich als den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden kann. Somit haben die beiden Rekurrentinnen Frau F. und Frau R. von dem Unterstützungsanteil des Vaters noch einen Betrag von Fr. 139.15 zu decken.

Frau R. wurde von der Vorinstanz ein monatlicher Beitrag von Fr. 100.— für beide Eltern auferlegt. Frau F. ist nun der Auffassung, ihre Halbschwester könnte etwas mehr leisten, und auf jeden Fall sei die Hälfte des Beitrages der Frau R. für den Vater bestimmt. Hätte Frau R. z. B. Fr. 150.— monatlich zu bezahlen, so würden Fr. 75.— auf den Vater entfallen, so daß Frau F. nur noch Fr. 64.15 zu decken hätte.

Bei dieser Argumentation übersieht Frau F., daß auch ihre Stiefmutter Frau K.-P., die Mutter der Frau R., mit Fr. 154.15 monatlich unterstützt wird, und daß Frau R. die einzige ist, die an diese Unterstützung beizutragen hat, während für den Vater auch W. und Hd. K. und Frau F.-K. Beiträge leisten. Frau R. hätte an die Unterstützung des Vaters nur insoweit beizutragen, als diese nicht von ihren Geschwistern gedeckt werden kann und soweit ihr zuzumuten wäre, über die Deckung der Unterstützung für die Mutter hinaus noch Beiträge an die Unterstützung des Vaters zu leisten. Nun bestreitet Frau F. nicht, daß sie in der Lage ist, an die Unterstützung des Vaters einen monatlichen Beitrag von Fr. 90.— zu leisten. (Ob sie auch zur Unterstützung von Geschwistern herangezogen werden könnte, ist hier nicht zu prüfen.) — Andererseits behauptet Frau F. nicht, daß ihre Halbschwester in der Lage wäre, nicht nur die Unterstützung der Mutter von Fr. 154.15 monatlich voll zu übernehmen, sondern überdies einen so hohen Beitrag an die Unterstützung des Vaters zu leisten, daß Frau F. entlastet würde. (Das wäre der Fall, wenn Frau R. mehr als Fr. 49.15 für den Vater zu leisten hätte.) Frau F. mutet selber der Frau R. nur eine monatliche Gesamtleistung von Fr. 150.— zu. Damit wäre aber nicht einmal die Unterstützung der Mutter gedeckt. Für den Vater bliebe nichts übrig, so daß eine Entlastung der Frau F. nicht möglich ist. Dem Begehren der Frau F. auf Herabsetzung ihres Beitrages kann daher nicht entsprochen werden.

3. Subeventuell verlangt die Rekurrentin, daß ihre Beitragspflicht auf die Zeit vom 1. Juli, eventuell 1. Mai, bis 31. Dezember 1948 beschränkt werde. Sie macht geltend, daß sie ihre Stelle bei der Firma W. auf Ende Dezember 1948 gekündigt habe, um sich in Zukunft ganz dem Haushalte widmen zu können. Vom 1. Januar 1949 an falle also der Verdienst der Rekurrentin weg und diese werde nicht mehr beitragsfähig sein. — Die Kündigung eines Anstellungsverhältnisses beweist aber noch nicht, daß die kinderlose Rekurrentin tatsächlich jede Erwerbstätigkeit aufgeben wird; und selbst wenn dies der Fall wäre, ließe sich daraus noch nicht ohne weiteres ableiten, daß Frau F. vom 1. Januar 1949 an überhaupt nicht mehr beitragsfähig sein wird. Die Parteien müssen deshalb für den Fall, daß tatsächlich auf 1. Januar 1949 eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eintreten sollte, auf den Weg der vertraglichen oder richterlichen Neufestsetzung des Beitrages

in besonderem Verfahren verwiesen werden. — Auf das Begehren der Rekurrentin, der Beginn ihrer Beitragspflicht sei erst auf 1. Juli 1948 festzusetzen, kann nicht eingetreten werden, weil die gesetzlich vorgeschriebene Begründung fehlt (Art. 33, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

II. Zum Rekurs der Frau H. R.

Zur Begründung ihres Herabsetzungsbegehrens macht die Rekurrentin geltend, sie müsse ihre Aussteuer ergänzen und teilweise ersetzen. — Frau R. ist kinderlos verheiratet. Sie verdient monatlich Fr. 370.—, ihr Ehemann Fr. 545.—. Der Not- und Zwangsbedarf des Ehepaares beträgt rund Fr. 400.—. Unter diesen Umständen ist Frau R. offensichtlich in der Lage, aus ihrem Verdienst einen monatlichen Beitrag von Fr. 100.— an die Unterstützung ihrer Eltern zu leisten. Gemäß ständiger Rechtsprechung haben ja Kinder ihre Eltern selbst dann zu unterstützen, wenn sie sich deswegen in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Der Frau R. wird nicht einmal eine wesentliche Einschränkung zugemutet, wenn sie von ihrem Verdienst Fr. 100.— monatlich statt der von ihr angebotenen Fr. 70.— zur Unterstützung der Eltern verwenden muß. Auch so kann sie noch Fr. 270.— monatlich an ihren Haushalt beitragen oder für Anschaffungen verwenden.

III. Beide Rekurse sind somit abzuweisen. Die Rekurrentinnen haben die oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Verhältnis zum Streitwert und Prozeßaufwand zu tragen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Die Rekurse von Frau F. und Frau H. R. werden abgewiesen und die Rekurrentinnen in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. Mai 1948 folgende Verwandtenbeiträge zu bezahlen:

- a) Frau F. Fr. 90.— monatlich an die Unterstützung ihres Vaters, W. K.,
- b) Frau H. R. Fr. 100.— monatlich an die Unterstützung ihrer Eltern, W. und L. K.-P.

Die Beiträge sind auf Ende jedes Monats fällig, erstmals auf Ende Mai 1948. — Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung der Beiträge bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. Die Rekurrentinnen haben die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Dezember 1948.)

C. Entscheide des Bundesgerichts und eidgenössischer Behörden.

6. AHV. *Die Rente beginnt auf den ersten Tag des der Rückwanderung (Wohnsitznahme in der Schweiz) des Berechtigten folgenden Kalendermonates.*

A. — Der im Jahre 1882 geborene G. S. kehrte am 17. Januar 1948 mit seiner Ehefrau mittellos aus Deutschland in die Schweiz zurück. Die kantonale Ausgleichskasse sprach ihm mit Wirkung ab 1. Februar 1948 eine ungekürzte einfache Altersrente zu. Im Beschwerdeweg verlangte die kantonale Armendirektion im Namen des Bezugsberechtigten, daß die Rente rückwirkend ab